

**Gemeinde Klein Pampau  
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**4. Änderung Flächennutzungsplan**

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.03.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bis einschließlich 26.04.2024 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 60 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1: Institution: SHNG Netzcenter Schwarzenbek, Netzcenter Schwarzenbek: ID: M1030 .....	3
Nr. 2: Institution: LLnL SH, BOB SH Bauleitplanung ID: 1022 .....	4
Nr. 3: Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FDL Regionalentwicklung ID: M1025.....	6
Nr. 4: Institution: Gewässerunterhaltungsverband Steine/Büchen ID: M1024.....	11
Nr. 5: Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel, Luftfahrtbehörde ID: 1021 .....	12
Nr. 6: Institution: Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH ID: M1031 .....	13
Nr. 7: Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1020 .....	14
Nr. 8: Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Zentrale Kiel ID: 1019.....	15
Nr. 9: Institution: Landessportbund Schleswig-Holstein e.V. ID: M1028 .....	16
Nr. 10: Institution: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein ID: 1018.....	17
Nr. 11: Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel, Luftfahrtbehörde ID: 1017 .....	18
Nr. 12: Institution: Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz Regio Südost ID: M1027 .....	19

Nr. 13: Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau, LBEG ID: M1026 .....	20
Nr. 14: Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, IV 626 ID: M1029.....	21
Nr. 15: Institution: Stadtwerke Geesthacht, Infrastruktur Technik ID: M1015.....	22
Nr. 16: Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H. ID: 1004 .....	23
Nr. 17: Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Städtebau – Ortsplanung – Städtebaurecht ID: M1014 .....	24
Nr. 18: Institution: Eisenbahn-Bundesamt ID: M1011 .....	26
Nr. 19: Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ID: M1009 .....	27
Nr. 20: Institution: 1und1 Versatel Deutschland GmbH ID: M1005 .....	30
Nr. 21: Institution: Gemeinde Büchen ID: M1013 .....	31
Nr. 22: Institution: Ericsson Services GmbH ID: M1012 .....	32
Nr. 23: Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID: M1010 .....	33
Nr. 24: Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung ID: 1003.....	34
Nr. 25: Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11 ID: 1002.....	35
Nr. 26: Institution: TenneT TSO GmbH, technische Sachbearbeiter ID: M1016 .....	36
Nr. 27: Institution: Dataport, Keine Abteilung ID: 1001 .....	37
Nr. 28: Institution: Avacon Netz GmbH ID: M1008 .....	38
Nr. 29: Institution: 50Hertz Transmission GmbH, Netzauskunft/Vertragsmanagement ID: M1006.....	39
Nr. 30: Institution: DB AG c/o DBImm NL HH, FRI HH-I1 We ID: 1000 .....	42
Nr. 31: Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle ID: M1007 .....	43
Nr. 32: Institution: BIL-Portal ID: M1023.....	44

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 1: Institution: SHNG Netzcenter Schwarzenbek, Netzcenter Schwarzenbek: ID: M1030</b></p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website <a href="http://www.sh-netz.com">www.sh-netz.com</a>. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter unserem Portal: <a href="https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng">https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng</a>.  Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 2: Institution: LLnL SH, BOB SH Bauleitplanung ID: 1022</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 in Verbindung mit der zugehörigen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für das vorgenannte Planungsgebiet seitens der unteren Forstbehörde gesamtheitlich wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Mit der Aufstellung der o.g. Bauleitplanungen sollen im Zuge der aktiven Bodenvorratspolitik der Gemeinde Klein Pampau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden.</p> <p>Von der Vorentwurfsplanung sind Waldflächen, gern. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung betroffen bzw. werden durch die Planung berührt.</p> <p>Vollumfänglich westlich sowie nördlich an den Plangeltungsbereich angrenzend (Flurstück 49, Flur 4, Gemarkung: Klein Pampau sowie Flurstück 56 tlw., Flur 4; Gemarkung Klein Pampau) befindet sich Wald, gemäß § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG ist zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung wegen der besonderen Bedeutung von Waldbränden für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen gegenüber den Waldflächen ein Abstand von 30,0 m einzuhalten.</p> <p>Auf die Existenz dieser Waldflächen wurde in der Planzeichnung durch Darstellung der Flächen als „Wald“ verwiesen. Auch wurde der erforderliche und einzuhaltende 30m Waldabstand, gemäß § 24 LWaldG, zwischen den ausgewiesenen Baugrenzen und den existierenden Waldgrenzen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG ist der 30 m Waldabstand in den Bebauungsplan oder die Satzung nachrichtlich, gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BauGB, aufzunehmen. Der Waldabstand ist in den Planzeichnungen und Legenden des Bebauungsplanes sowie in der Änderung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich dargestellt und unter Punkt 7 der textlichen Begründung des Bebauungsplanes aufgeführt.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass innerhalb des 30m Waldabstandbereiches, nach § 24 LWaldG, bauliche Vorhaben im Sinne des §</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere das aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen sowie das fortwirtschaftliche Belange in Umfang und Aussagen bereits ausreichend bei der Planung berücksichtigt wurden.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>29 BauGB nicht zulässig sind, auch nicht genehmigungs- und anzeige- freie Gebäude (z.B.: Garagen, Carports, Wintergärten, Nebenanlagen, Schuppen usw.).</p> <p>Die 30 m Waldabstandsflächen der jeweiligen Grundstücke sind zur Gewährleistung eines künftig fortwährend, waldfreien Flächenzustandes kontinuierlich zu unterhalten und zu pflegen (z.B.: in einer Funktion als Frei-, Grün und/oder Gartenfläche).</p> <p>Auf die nachfolgenden, walddtypischen Gefahren im Wald, Waldrand- bzw. 30 m Waldabstandsbereich weise ich hin: Gefahren wie Windwurf, Kronenbruch oder Astabbruch sind grundsätzlich gegeben und können trotz der standortgerechten Forstgehölze im Wald bei stärkeren Stürmen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung der Beachtung der vorgenannten Hinweise und Anmerkungen bestehen forstbehördlicherseits gegen die vorgelegten Unterlagen des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7 in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Pampau keine weiteren Bedenken.</p>		

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 3: Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FDL Regionalentwick- lung ID: M1025</b>	Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:	Die Eingangsformel wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
	<p><u>Fachdienst Abwasser</u> Erdwärme</p> <p>Der Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen im Plangebiet der Gemeinde Klein Pampau, ist grundsätzlich möglich und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Der geplante Sondenstandort liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Büchen. Der nächste Trinkwasserentnahmehrunnen vom Wasserwerk Büchen liegt ca. 2100 m entfernt. Mit einer geologischen Begleitung der Bohrung ist zu rechnen.</p> <p>Ob es zu weiteren Auflagen bzw. zu weiteren Einschränkungen (z.B. Auflagen des Fachdienstes Abfall und Bodenschutz, Geologischem Landesamt) wie einer Tiefenbegrenzung kommt, kann ich Ihnen jedoch erst nach abschließender Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und der offiziellen Beteiligung dieser Stellen mitteilen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
	<p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht muss ich aufgrund der naturnahen Ausstattung des Geltungsbereichs von der Aufstellung eines Bebauungsplans an dieser Stelle abraten. Diese führt für die Gemeinde zu einem hohen Planungsaufwand und damit auch hohem finanziellen Aufwand. Andere Flächen der Alternativenprüfung wären vermutlich kostengünstiger zu entwickeln bezüglich des naturschutzfachlichen Erhebungs- und Ausgleichsaufwands.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
	<p>Im Einzelnen:</p> <p>Auf der Fläche befinden sich geschützte Biotope. Ich weise darauf hin, dass diese im Flächenumfang von 1:1 auszugleichen sind. Ökopunkte im Verhältnis 1: 1 sind hier nicht ausreichend, generell kann aber ein Ökokonto in Anspruch genommen werden.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Ausgleichskonzept für die Bauleitplanung wird entsprechend überarbeitet.	berücksichti- gen

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>1. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei der gesamten Fläche um ein geschütztes Biotop handelt. Eine Überprüfung der Fläche wird durch das Landesamt durchgeführt. Meine abschließende Stellungnahme behalte ich mir bis zum Vorliegen des Ergebnisses vor. Gemäß § 67 ist eine Befreiung können Befreiungen aufgrund es <u>überwiegenden</u> öffentlichen Interesses Erteilt werden. Allein der Nachweis des öffentlichen Interesses reicht jedoch nicht aus, die beantragte Befreiung zu gewähren. Vielmehr müssen die Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, das heißt, in der konkreten Bewertung gewichtiger sein als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Zusätzlich muss die Befreiung aus den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses auch notwendig sein. Das setzt voraus, dass keine alternativen Lösungen denkbar sind, die mit einer geringeren Beeinträchtigung für Natur und Landschaft und ohne unzumutbaren Aufwand oder langfristige Untersuchungen eine Verwirklichung der Interessen ohne naturschutzrechtliche Befreiung ermöglichen. Eine Befreiung kann nach § 67 Abs.1 Nr.2 BNatSchG ferner gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine unzumutbare Belastung liegt vor bei Umständen, die die gesetzliche Regelung als unangemessen erscheinen lassen und den Betroffenen über den üblichen Rahmen hinaus benachteiligen.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass zwischenzeitlich die Kartierung der PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH durch das Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigt wurde. Folglich handelt es sich nur bei den in der Anlage „Biotop- und Nutzungstypenkartierung“ angegebenen Flächen um geschützte Trockenrasenflächen und nicht bei dem gesamten Plangebiet.</p>	<p>klarstellen</p>
	<p>2. Hoher Kartierumfang aufgrund der naturnahmen Ausstattung. (Brutvögel des Offenlandes (insb. Wiesenschafstelze und Heidelerche) und der Gehölze, Horstkartierung, Fledermausquartiere- und -nahrungsfläche, Amphibien (auch Kreuzkröte), Reptilien (Zauneidechse). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Artenschutz nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Zwischenzeitlich konnte der Kartierumfang in Abstimmung mit der uNB konkretisiert werden. Die entsprechenden Untersuchungen werden durchgeführt und die Planunterlagen entsprechend ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
	<p>3. Der Landschaftsplan sieht keine Entwicklung in diesem Bereich vor. Vielmehr sieht der Landschaftsplan hier die Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft mittels einer Ortsrandeingrünung vor. Die Fläche erfüllt zudem eine Pufferstruktur zum Wald. Die Abweichung vom Landschaftsplan ist gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu Begründen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden um eine entsprechende Begründung ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Zwingend sind bei der Aufstellung des B-Plans Maßnahmen zur Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft, insbesondere zu Wald, zu entwickeln.	Der Hinweis wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Eine Klärung des Sachverhaltes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.	zur Kenntnis nehmen
	Eine Nutzung als Baustofflagerfläche ist im Außenbereich nicht zulässig und zu unterlassen. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG dar. Alle Materialien sind restlos zu entfernen.	Der Hinweis bezieht sich nicht auf das Bauleitplanverfahren und wird daher auf Ebene der Bauleitplanung nicht weiter berücksichtigt.	nicht berücksichtigen
	Als Hinweis habe ich zur Standortalternativenprüfung zu ergänzen, dass sich auf Fläche Nr. 3 im Westen ein 10 m breite Ausgleichsfläche in Nord-Süd-Richtung befindet.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Standortalternativenprüfung wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
	<u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> <b>Schmutzwasser:</b> Gegen die Einleitung des Schmutzwassers in die Kläranlage bestehen meinerseits keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
	<b>Niederschlagswasser:</b> In den vorgelegten Unterlagen fehlen bislang die Aussagen zur Entsorgung des Niederschlagswassers. Abgesehen von der Bilanzierung nach A-RW1 ist mir auch ein Entwässerungskonzept im Rahmen des B-Plan-Verfahrens vorzulegen. Einer Einleitung des Niederschlagswassers in die Kläranlage stimme ich nicht zu, da die Kläranlage hydraulisch stark belastet ist. Damit ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich. Gemäß Bodengutachten ist eine Versickerung auf den Grundstücken möglich. Auch das Straßenwasser kann versickern. Ich weise darauf hin, dass bei unterirdischen Versickerungsanlagen eine Vorbehandlung erforderlich ist. Im B-Plan sollte eine Festsetzung der Versickerung erfolgen.	Die Anregungen werden berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde ein Entwässerungskonzept für Schmutz- und Regenwasser erarbeitet. Demnach ist das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auch auf den Grundstücken zu versickern. Für die auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen niedergehenden Niederschläge erfolgt die Versickerung über eine Rohrrigole. Detailliertere Informationen können den überarbeiteten Planunterlagen sowie dem beigefügten Gutachten entnommen werden.	berücksichtigen
	<u>Fachdienst Brandschutz</u> Zu Punkt 4.8 Löschwasser	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.	berücksichtigen

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	1. In dem Ersten Absatz wird aufgenommen, dass die Bestimmungen des § 5 LBO sinngemäß zu beachten sind. Dies betrifft die (verkehrstechnische) Erschließung, unter anderem für Feuerwehr und Rettungsdienst, jedoch nicht das Löschwasser. Diese Ausführungen sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle an dieser Stelle nicht richtig zugeordnet.		
	2. Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten nicht mehr als 150 m betragen.	Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird insgesamt durch zwei Löschwasserteiche (nördlich und nordöstlich des Plangebietes) sichergestellt. Ergänzend steht das Trinkwassernetz für Löscharbeiten zur Verfügung. Damit ist aus Sicht der Gemeinde die Löschwasserversorgung ausreichend sichergestellt.	klarstellen / berücksichtigen
	<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Für diese Planung liegt bereits ein Begleitbericht des Kreises vom 05.12.2013 und 15.11.2022 sowie eine Landesplanerische Stellungnahme vom 13.02.2014 und 24.01.2023 vor. Hiernach bestehen keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken, wenngleich die Flächen nicht im Landschaftsplan dargestellt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
	Das in den Begründungen erwähnte Ortsentwicklungskonzept liegt dem Kreis nicht vor, deshalb kann eine hierauf begründete Standortauswahl und zeitliche Priorisierung nicht nachvollzogen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit wird das Ortsentwicklungskonzept für Klein Pampau den Planunterlagen als Anlage beigefügt.	berücksichtigen
	Auf Seite 8 der Begründung wird die Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes erwähnt, ich empfehle diese auch darzustellen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet.	berücksichtigen
	Neben dem dargestellten Regionalplan I aus 1998 ist auch der Entwurf für den Planungsraum III der sich z. Zt. Im Beteiligungsverfahren befindet zu berücksichtigen. Insofern ist die Aussage dass der Regionalplan 1998 die Inhalte des Landesentwicklungsplanes 2021 darstellt nicht korrekt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet.	berücksichtigen
	Gegen die Entwicklung eines Wohngebietes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In Anbetracht der Anregungen und Hinweise, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde, wird vorgeschlagen, dass für die Abstimmung der weiteren Planung ein gemeinsamer Termin mit den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich haben zu verschiedenen Punkten Absprachen stattgefunden.	zur Kenntnis nehmen

<b>Einreichenden- daten</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
	betroffenen Behörden und der Gemeinde stattfindet. Gerade im Hinblick auf die offenen Punkte und rechtliche Bedenken zu dem jetzigen Planungsstand möchte der Kreis die Planung gerne konstruktiv begleiten und im Gespräch aufzeigen, wo es Spielräume gibt und was dabei beachtet werden muss.		

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 4: Institution: Gewässerunter- haltungsverband Steine/Büchen ID: M1024</b></p>	<p>Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau / Büchen.</p> <p>Direkt im Norden des Planungsgebietes befindet sich das Verbandsgewässer 1.33.</p> <p>Mit der Anwendung des Merkblattes „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung , A-RW 1“( gemeinsamer Erlass des MELUND und MILi vom 10.10.2019 ) soll die Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltes bilanziert und somit aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die geplanten Baumaßnahmen auf den Wasserhaushalt haben. Die Erarbeitung erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung soll außerdem die Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Niederschlagswasserkonzeption erfolgen. Die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen fließen in den Bebauungsplan ein.</p> <p>Der Verband hat hierzu folgende Hinweise und Forderungen:</p> <p>Sollte Überschuss Niederschlagswasser aus einer Versickerungsanlage in ein Verbandsgewässer eingeleitet werden, erfordert das eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“. Am diesbezüglichen Verfahren ist der Verband zu beteiligen.</p> <p>Bestehende Einleitmengen dürfen nicht erhöht werden. Oberflächenwasser ist im Plangebiet zu versickern bzw. es ist Rückhaltung zu betreiben.</p> <p>An der Planung notwendiger Eingriffskompensationen ist der Verband zu beteiligen da Verbandsgewässer betroffen sein können.</p> <p>Die Planung zur Oberflächenentwässerung im Plangebiet ist eng mit dem GUV Steinau / Büchen und der UWB abzustimmen. Die Abstimmung muss erfolgen bevor der B-Plan Nr. 7 rechtskräftig wird.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich ist ein Entwässerungskonzept für die Bewirtschaftung von Niederschlags- und Schmutzwasser erarbeitet worden. Diese Untersuchungen enthalten auch Betrachtungen nach dem A-RW 1-Nachweis. Demnach wird das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auch auf den Grundstücken selbst zur Versickerung gebracht. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird über eine Rohrrigole zur Versickerung gebracht. Detaillierte Darstellungen sind den überarbeiteten Planunterlagen bzw. dem Entwässerungskonzept zu entnehmen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen / berücksichtigen</p>
	<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift. Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht und sind dann für jedermann z.B. über die Internetseite des Amtes Büchen einsehbar.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 5: Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel, Luft- fahrtbehörde ID: 1021</b>	Fehlanzeige		

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 6: Institution: Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH ID: M1031</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.03.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 7: Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik ID: 1020</b>	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 8: Institution:</b>  <b>Landesamt für</b>  <b>Vermessung und</b>  <b>Geoinformation</b>  <b>Schleswig-Hol-</b>  <b>stein, Zentrale</b>  <b>Kiel</b>  <b>ID: 1019</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für Ihre Mitteilung!  Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) <b>Fehlanzeige</b>.  Diese Mitteilung stellt <b>keine</b> Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.  <i>Allgemeine Hinweise:</i>  Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 9: Institution: Landessportbund Schleswig-Hol- stein e.V. ID: M1028</b></p>	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Hzgt. Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist eine eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein zu knapper Zeitraum (Osterferien!). Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Gemeinde Klein Pampau keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 10: Institution: Gebäudemanage- ment Schleswig- Holstein ID: 1018</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 11: Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel, Luft- fahrtbehörde ID: 1017</b>	Es sind keine Belange der zivilen Luftfahrtbehörde betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 12: Institution: Landesamt für Umwelt, Techni- scher Umweltschutz Südost ID: M1027</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 21.03.2024 bitten Sie um Stellungnahme des o.g. Vorhabens. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken. Bei Fragen stehe ich Ihnen weiterhin zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 13: Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau, LBEG ID: M1026</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 14: Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, IV 626 ID: M1029</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 20.03.2024. Die in Rede stehende Planung in der Gemeinde Klein Pampau wurde als B-Plan Nr. 7 im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gemäß §13b BauGB begonnen. Aufgrund des Urteils vom BVerwG vom 18. Juli 2023 wird die Planung nun im regulären Verfahren als 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des B-Planes Nr. 7 erneut aufgestellt. Grundsätzlich liegt zu den Planungsabsichten bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme vom 24.01.2023 vor, auf die insoweit verwiesen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 15: Institution: Stadtwerke Geesthacht, Infra- struktur Technik ID: M1015</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21.03.2024, Einladung zur Beteiligung Gemeinde Klein Pampau, 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „westlich der Straße“ „Am Hang“. Die Stadtwerke Geesthacht GmbH (bzw. die Glasfasernetz GmbH) be- absichtigt, die geplante Neubebauung mit Lichtwellenleiterkabel zu ver- sorgen und an unser bereits vorhandenes Netz anzuschließen. Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzun- gen frei zu halten sind und keine Überbauung zulässig ist. Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Be- bauungsplanes zu rechnen ist. Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 16: Institution: Landwirtschafts- kammer Schles- wig-Holstein, Landwirtschafts- kammer S.-H. ID: 1004</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 17: Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Städte- bau – Ortsplanung – Städte- baurecht ID: M1014</b>	<p>ich danke für die Beteiligung zu den o. g. Bauleitplanverfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>die Gemeinde Klein-Pampau möchte der hohen Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde nachkommen und in direkter Ortslage die planungsrechtlichen Grundlagen zur Abrundung eines attraktiven Wohngebietes schaffen.</p> <p>Nachdem der B-Plan ursprünglich nach § 13 b BauGB aufgestellt worden war, soll nun das Normalverfahren angewandt werden. Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.</p>	<p>Die Wiedergabe des Planungsziels sowie des rechtlichen Rahmens werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
	<p>Der B-Plan sieht eine eingeschossige Bauweise auf Grundstücken zwischen 820 und 1950 m<sup>2</sup> vor.</p> <p>1. Ziel der Bauleitplanung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.</p> <p>Gem. § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB soll sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden.</p> <p>Daher sollten Flächen für die Siedlungsentwicklung so effektiv wie möglich genutzt werden.</p> <p>Aufgrund des anhaltend hohen Wohnungsbedarfs, empfehle ich zu prüfen, auf den WAFlächen eine zweigeschossige Bebauung zu ermöglichen.</p> <p>Grundsätzlich kann der erforderliche Wohnbedarf hierdurch ggf. auch auf weniger Fläche untergebracht und die Neuinanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen reduziert werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Das Plangebiet liegt unmittelbar an einem Waldrand und soll an dieser Stelle den Ortsrand arrondieren. Eine zweigeschossige Bauweise würde diesem Ziel entgegen wirken. Weiter widerspricht eine zweigeschossige Bauweise auch den bestehenden, dörflich geprägten, städtebaulichen Strukturen des Ortes Klein Pampau.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
	<p>2. XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Unter Verweis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 855) und mit Aufnahme des neuen § 9 Abs. 1 E-Government Gesetz SH (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 398) durch Inkrafttreten des Digitalisierungsgesetzes vom 16.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S 285) besteht die Verpflichtung, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektronischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BAnz AT 08.02.2018 B5) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vom 05.10.2017 „Entscheidung 2017/37 -Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ zu verwenden haben.</p> <p>Ich mache darauf aufmerksam, dass der Standard XPlanung bereits spätestens seit dem 01.02.2023 verbindlich anzuwenden ist. Auf die Verpflichtung zur Erstellung von Bauleitplänen im XPlanung-Standard wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.</p> <p>Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: <a href="http://www.itvsh.de/xplanung/">www.itvsh.de/xplanung/</a></p>		

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 18: Institution: Eisenbahn-Bun- desamt ID: M1011</b></p>	<p>Ihr Schreiben ist am 21.03.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegan- gen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbe- hörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisen- bahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öf- fentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisen- bahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes.</p> <p>Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 19: Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig- Holstein e. V. ID: M1009</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ihren Einladungen vom 21.3.24 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kommen wir gern nach. Generell ist bereits kritisch zu sehen, dass dringend benötigte Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Mit Blick auf den nicht mit den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie kompatiblen und insbesondere in Schleswig-Holstein deutlich zu hohen Flächenverbrauch ist eine restriktive Flächeninanspruchnahme in hohem Maße geboten. Dazu ist zunächst festzustellen, dass aus den Unterlagen kein schlüssiger Nachweis eines Bedarfs an der vorgesehenen Bebauung hervorgeht. Nur ein solcher Nachweis würde aber einen Verstoß gegen das oben genannte Gebot rechtfertigen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Hinweis auf den sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche ist grundsätzlich berechtigt und das vorliegende Plangebiet wird aktuell auch landwirtschaftlich genutzt, kommt aber nicht für die Nahrungsmittelproduktion zum Einsatz auf die der Einwender an dieser Stelle wohl anspielt. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Fläche dafür aufgrund der geringen Größe, der Nähe zum Wald (Verschattung und regelmäßige Umbrüche durch Wildschweine) nicht geeignet ist. Stattdessen wurde die Fläche in der jüngeren Vergangenheit als Lagerfläche genutzt. Folglich werden gerade durch den Rückgriff auf das vorliegende Plangebiet landwirtschaftliche Flächen, die tatsächlich für die Produktion von Lebensmitteln genutzt werden, geschont. An die Gemeinde werden immer wieder Anfragen für Wohnbauland gestellt. Zudem ist die Gemeinde im Hinblick auf den demographischen Wandel darauf angewiesen Wohnangebote insbesondere für junge Menschen und Familien zu schaffen. Dadurch soll das Dorfleben nachhaltig gestärkt werden, indem Infrastrukturen (z.B. Kitas, Feuerwehr) gesichert werden. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Planung daher einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der eigenen Entwicklungsperspektive dar.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
	<p>Mit der gleichen Begründung sind die sehr großzügigen Grundstückszuschnitte (bis nahe 2000 m<sup>2</sup>) nicht nachvollziehbar. Damit wird das im Baugesetzbuch verankerte Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in eklatanter Weise verletzt. Auch wenn große Teile dieser Grundstücke nicht versiegelt werden, so ist dennoch anzunehmen, dass ihr ökologischer Wert durch die Anlage von möglicherweise intensiv gepflegten Ziergärten gegenüber dem jetzigen Zustand sinkt. Es sollte daher eine extensive, dem Magerstandort angepasste Grundstücksgestaltung vorgeschrieben werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Für Vorschriften die Grundstücke als extensive Magerstandorte zu erhalten bzw. zu entwickeln fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
	<p>Bei der Flächenbilanzierung wird der Plangeltungsbereich mit den Wohnbauflächen gleichgesetzt. Ist dieses vor dem Hintergrund der Nichtbebaubarkeit innerhalb der 30 m-Zone am Wald plausibel? Wir bitten um Erläuterung.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass der Flächennutzungsplan (und auch die Änderungen des Flächennutzungsplans) in der Regel kein parzellenscharfes Planwerk darstellen, sondern in erster Linie die gesamtörtliche städtebauliche Entwicklung in ihren</p>	<p>klarstellen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
		<p>Grundzügen steuern (vgl. § 5 Abs. 1 BauGB). Die zeichnerische Darstellung (und damit auch unmittelbar die Flächenbilanz) orientieren sich an der übergeordneten Zielsetzung, künftige eine wohnbauliche Entwicklung in diesem Bereich zu ermöglichen. Einschränkungen hinsichtlich der konkreten Bebaubarkeit – etwa aufgrund von Abständen zu Wald-rändern – bleiben davon unberührt und werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.</p>	
	<p>Angesichts des demographischen Wandels ist es geboten, Wohnraumangebote für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen (Familien, Senioren, Singles, Paare) zu schaffen. Die vorliegende Planung sieht dagegen sehr geräumige Einzelhäuser vor.</p> <p>Vor dem Hintergrund des grassierenden Flächenverbrauchs, der Biodiversitäts- und Klimakrisen ist es geboten, sofern überhaupt ein örtlicher Bedarf existiert, vermehrt Wohnraum im Geschossbau zu schaffen. Dem wird bei der vorliegenden Planung nicht Rechnung getragen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt, auch wenn dem Grundsatz der Aussage, dass ein vielfältiges Wohnraumangebot für unterschiedliche Zielgruppen sowie ein sparsamer Umgang mit Flächen angesichts des demografischen Wandels und der Klimakrise erforderlich ist, zugestimmt wird.</p> <p>Der Gemeinde bietet sich aktuell jedoch die Möglichkeit besagtes Plangebiet zu entwickeln. Unter Berücksichtigung der örtlichen Nachfrage sowie der Lage des Plangebietes sowie der näheren Umgebung bietet sich jedoch eher eine kleinteilige Wohnbebauung in Form von Einzelhäusern zur Arrondierung des Siedlungsrandes an. Die Lage am Ortsrand und unmittelbar am Waldrand ist für eine verdichtete Bauweise wie den Geschosswohnungsbau weder städtebaulich noch funktional geeignet und würde dem Charakter des Umfeldes widersprechen.</p>	nicht berück- sichtigen
	<p>Sofern aber neue Bauvorhaben tatsächlich erforderlich sind, sollten angesichts der o.g., sich weiter verstärkenden Problematiken grundsätzlich folgende Grundsätze beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwendung von Holz als Baustoff sollte ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO2-Emissionen erzeugt.</li> <li>• Alle Neubauten sollten als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden.</li> <li>• Eine Nutzung von geeigneten Dachflächen (auch Carports) für die Gewinnung von Solar-energie sollte vorgeschrieben werden. Hierfür nicht nutzbare Flächen sollten begrünt werden.</li> <li>• Es sollte eine extensive, dem Magerstandort angepasste Grundstücksgestaltung und -unterhaltung vorgeschrieben werden. Dies</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgt jedoch keine Regelung zur Art der verwendeten Baustoffe.</p>	zur Kenntnis nehmen

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	beinhaltet selbstverständlich den Verzicht auf den Einsatz von künstlichen Düngemitteln sowie chemischen Bioziden („Pestiziden“).		
	Teilen Sie uns bitte die Abwägungsergebnisse zu den von uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken schriftlich mit. Auch bitten wir um eine Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Anregung werden teilweise berücksichtigt. Der Einwender wird bezüglich des Umgangs seiner Stellungnahme im Zuge des Verfahrens informiert. Eine aktive Beteiligung des Einwenders durch die Gemeinde erfolgt im weiteren Verfahren jedoch nicht. Es steht dem Einwender jedoch offen sich im Zuge des weiteren Verfahrens (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) erneut zur Planung zu äußern.	teilweise berücksichtigen

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 20: Institution: 1und1 Versatel Deutschland GmbH ID: M1005</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&amp;1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&amp;1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung. Ihre Leitungsauskunft</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 21: Institution: Gemeinde Bü- chen ID: M1013</b>	<p>Bezugnehmend auf Ihre per Umlauf zur Verfügung gestellten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gemäß Wasserlieferungsvertrag wird eine jährliche Abnahme von 40.400 m<sup>3</sup>/a zugesichert. In den vergangenen 5 Jahren lag die Abnahme im Mittel bei 36.644 m<sup>3</sup>/a und somit unter der vertraglich zugesicherten Menge. Die Lieferung der benötigten Wassermenge für die geplante Erweiterung um 7 Wohneinheiten ist somit vertraglich zugesichert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
	<p>Gemäß § 2 des Brandschutzgesetz hat die Gemeinde Klein Pampau für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden. Hierbei sind alle Wasserentnahmestellen im Umkreis von 300m zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Entnahme der in der Begründung unter 5.7 bzw. 4.8 genannte Löschwassermenge aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist vertraglich nicht zugesichert. Das öffentliche Trinkwassernetz ist für die Entnahme von Löschwasser nicht ausreichend dimensioniert und eine Bereitstellung von 48m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden kann nicht gewährleistet werden.</p> <p>Eine Entnahme von Löschwasser aus öffentlichen Gewässern in einem Umkreis von 300 m ist nicht möglich.</p> <p>Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist nach dem derzeitigen Stand nicht gewährleistet.</p>	<p>Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird nach Rücksprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Klein Pampau insgesamt durch zwei Löschwasserteiche (nördlich und nordöstlich des Plangebietes) sichergestellt. Das Trinkwassernetz soll nur nach Bedarf ergänzend für die Löschwasserversorgung genutzt werden. Damit ist aus Sicht der Gemeinde die Löschwasserversorgung ausreichend sichergestellt.</p>	<p>klarstellen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 22: Institution: Ericsson Services GmbH ID: M1012</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ( Ericsson &amp; Deutsche Telekom ) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 23: Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID: M1010</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Ver- teidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum ange- gebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Be- lange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 24: Institution: Hamburger Ver- kehrsverbund GmbH, Bereich Schienenver- kehr/Planung ID: 1003</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt haben wir keine Anmerkungen zu der o.g. Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 25: Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11 ID: 1002</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 26: Institution: TenneT TSO GmbH, techni- sche Sachbear- beiter ID: M1016</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 27: Institution: Dataport, Keine Abteilung ID: 1001</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Einladung über die Beteiligungsplattform BOB-SH zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Pampau für das Gebiet „Westlich der Straße „Am Hang“, Flurstück Nr. 56 tlw., Flur 4 Gemarkung Klein Pampau“.</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit <b>keine Beeinträchtigungen</b> vorliegen.</p> <p>-Dataport Planwerkaukunft-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 28: Institution: Avacon Netz GmbH ID: M1008</b>	<p>Nichtbetroffenheit</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Pampau befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 29: Institution: 50Hertz Trans- mission GmbH, Netzauskunft/Ver- tragsmanage- ment ID: M1006</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Link zu den Beteiligungsunterlagen.</li> </ul> <p>Das Gemeindegebiet befindet sich im Präferenzraum unseres SuedWestLink DC 42 (SWL)</p> <p>Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung „Vorhaben DC42 – SüdWestLink (Suchraum Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen).“</p> <p>Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40+), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SüdWestLink (DC42/42+), das vermaschte Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW.</p> <p>Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei einer zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung zwischen der 50Hertz Transmission GmbH und der Gemeinde, wurde festgestellt, dass keine Planungskonflikte vorliegen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.</p> <p>Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens lässt sich wie folgt bildlich darstellen.</p> <p>Darstellung des Bildes siehe Originalstellungnahme</p> <p>Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC42 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.</p> <p>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42 jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: <a href="https://www.strom-netzdc.com">https://www.strom-netzdc.com</a>.</p> <p>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen. Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur - fall nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren.</p> <p>Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a>.</p> <p>Für Rückfragen zu unserem Vorhaben DC42 (SWL) steht Ihnen unser Kollege Herr Klemens Lühr gern zur Verfügung: <a href="mailto:Klemens.Lühr@50hertz.com">Klemens.Lühr@50hertz.com</a>.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung:</p>		

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).</p> <p>Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen sowie um weitere Beteiligung am Planverfahren.</p>		

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 30: Institution: DB AG c/o DBImm NL HH, FRI HH-I1 We ID: 1000</b>	Fehlanzeige		

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 31: Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Hol- stein, Archäologi- sches Landesamt / Planungskon- trolle ID: M1007</b></p>	<p>Sehr geehrter Herr XXX, wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden um einen Hinweis auf § 15 DSchG ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><b>Nr. 32: Institution: BIL-Portal ID: M1023</b></p>	<p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Ihre Anfrage "4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Pampau" (20240321-0660) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. Zuständige Teilnehmer : Keine zuständigen Teilnehmer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>